ADVANT Beiten

Datenschutz-Ticker

Januar 2026

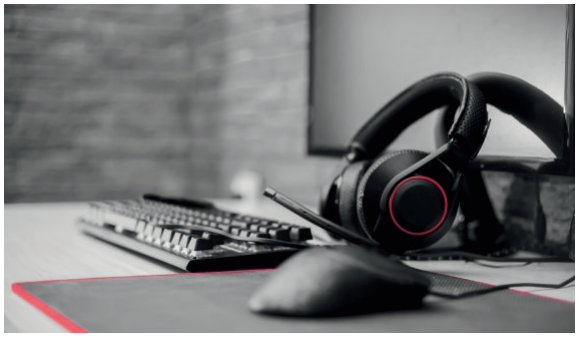

+++ BGH: BEITRAGSVERLAUFSDATEN IN DER PKV NUR BEI PERSONENBEZUG AUSKUNFTSPFLICHTIG +++ OLG FRANKFURT: DRITTANBIETER HAFTEN FÜR COOKIES OHNE EINWILLIGUNG +++ FRANKREICH: EUR 42 MIO. BUßGELD GEGEN MOBILFUNKANBIETER WEGEN UNZUREICHENDER SICHERHEITSMAßNAHMEN +++ DSGVO-REFORMVORSCHLÄGE DER DSK +++

1. Rechtsprechung

+++ BGH: BEITRAGSVERLAUFSDATEN IN DER PKV NUR BEI PERSONENBEZUG AUSKUNFTSPFLICHTIG +++

Der Bundesgerichtshof hat präzisiert, wann Informationen zum Beitragsverlauf einer privaten Krankenversicherung dem Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO unterliegen. Das Gericht stellt klar, dass solche Daten nur dann personenbezogen im Sinne der DSGVO sind, wenn sie mit einer bestimmten Person verknüpft sind und diese dadurch identifiziert werden kann. Bloße Auswirkungen auf eine Person reichten nicht aus, um den Personenbezug zu begründen. Der BGH hat zudem festgestellt, dass aus Art. 15 DSGVO grundsätzlich kein Anspruch auf Abschriften der Begründungsschreiben zu Prämienanpassungen nebst Anlagen folgt, da es sich hierbei nicht um personenbezogene Daten des Versicherungsnehmers handeln muss.

Zum Urteil des BGH (v. 18. Dezember 2025, I ZR 115/25)

+++ OLG FRANKFURT: DRITTANBIETER HAFTEN FÜR COOKIES OHNE EINWILLIGUNG +++

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat entschieden, dass auch Drittanbieter für das Setzen von Cookies ohne Einwilligung nach § 25 TDDDG haften. Das Verbot der Cookie-Speicherung beschränke sich nicht auf Telemedienanbieter im engeren Sinne, sondern gelte gegenüber jedermann, der an der technischen Umsetzung mitwirkt. Wer durch das Setzen von Drittanbieter-Cookies an der Erbringung der Telemedien eines Seitenbetreibers beteiligt sei, gelte als Anbieter im Sinne der Norm, auch wenn er vertraglich mit dem Webseitenbetreiber vereinbart habe, Cookies nur bei vorliegender Einwilligung zu setzen. Die Beklagte in dem Fall hätte demnach sicherstellen müssen, dass ihr die Einwilligung des Nutzers vor der Speicherung übermittelt wird. Technische Lösungen wie Einwilligungsmanagement-Systeme seien möglich und zumutbar. Das Gericht bestätigte zudem einen Schadensersatzanspruch des Betroffenen, reduzierte diesen jedoch auf EUR 100, da der Kläger das Setzen der Cookies bewusst zu Beweissicherungszwecken herbeigeführt hatte und die Cookies jederzeit hätte löschen können. Das Gericht verwies darauf, dass ein Kontrollverlust in der Regel mit EUR 100 zu kompensieren sei, sofern keine besonderen Umstände vorlägen.

Zum Urteil des OLG Frankfurt (v. 11. Dezember 2025, 6 U 81/23)

+++ VG WIESBADEN: DATENSCHUTZBEHÖRDE MUSS GEGEN SCHUFA EINSCHREITEN +++

Das Verwaltungsgericht Wiesbaden hat den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (HBDI) dazu verpflichtet, mit aufsichtsrechtlichen Mitteln gegen die Schufa Holding AG vorzugehen. Die Behörde hatte es zuvor abgelehnt, gegen die unzureichende Auskunftserteilung der Wirtschaftsauskunftei einzuschreiten. Das Gericht stellt nun aber fest, dass der HBDI sein Ermessen fehlerhaft ausgeübt habe, als er die Beschwerde einer Verbraucherin zurückwies. Die Klägerin hatte nach einer Kreditablehnung aufgrund eines Schufa-Scores detaillierte Erläuterungen zur Score-Berechnung verlangt, die sie als unzureichend bewertete. Das Gericht betont, dass die Datenschutzbehörde nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet ist, bei Verstößen gegen die DSGVO tätig zu werden. Welches konkrete aufsichtsrechtliche Mittel die Behörde dabei anwende, stehe in ihrem

Ermessen, die Entscheidung über das "Ob" des Einschreitens jedoch nicht.

Zum Urteil des VG Wiesbaden (v. 19. November 2025, 6 K 788/20.WI)

+++ OLG MÜNCHEN: META HAFTET FÜR BUSINESS TOOLS MIT SCHADENSERSATZ +++

Das Oberlandesgericht München hat Meta zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von EUR 750 verurteilt, weil der Konzern ohne wirksame Einwilligung personenbezogene Daten über seine Meta Business Tools auf Drittwebseiten sammelte. Das Gericht stellt fest, dass Meta zusammen mit den Webseitenbetreibern als gemeinsam Verantwortlicher für die Datenerhebung und -übermittlung anzusehen ist, da Meta die Tools entwickle, bereitstelle und vor allem kontrolliere. Die Klägerin hingegen habe nicht kontrollieren können, welche Daten Meta über sie sammelte, wodurch ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung erheblich verletzt worden sei. Bei der Schadenshöhe berücksichtigt das Gericht die überdurchschnittliche Empfindlichkeit der Klägerin aufgrund gesundheitlicher Probleme, die Erzeugung sensibler Daten durch ihr Suchverhalten und den erheblichen zeitlichen Kontrollverlust.

Zum Urteil des OLG München (v. 18. Dezember 2025, 14 U 1068/25 e)

2. Behördliche Maßnahmen

+++ FRANKREICH: EUR 42 MIO. BUßGELD GEGEN MOBILFUNKANBIETER WEGEN UNZUREICHENDER SICHERHEITSMAßNAHMEN +++

Die französische Datenschutzbehörde Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés (CNIL) hat gegen FREE MOBILE und FREE wegen unzureichender technischer und organisatorischer Maßnahmen Bußgelder von insgesamt EUR 42 Mio. verhängt. Grund ist eine Datenpanne aus dem Jahr 2024, bei der personenbezogene Daten, unter anderem Bankdaten, von etwa 24 Mio. Kunden kompromittiert wurden. Die CNIL stellte mehrere Verstöße gegen die DSGVO fest, insbesondere Mängel bei den technischen und organisatorischen Maßnahmen der IT-Systeme, eine unzureichende Benachrichtigung der betroffenen Personen sowie das Fehlen eines Löschkonzepts. FREE MOBILE wurde ein Bußgeld von EUR 27 Mio. und FREE in Höhe von EUR 15 Mio. auferlegt. Beide Unternehmen wurden außerdem verpflichtet, die Sicherheit ihrer Systeme

zu verbessern und technische Mängel zu beheben.

Zur Pressemitteilung der CNIL (v. 14. Januar 2026, Englisch)

Zum Bescheid gegen FREE MOBILE (v. 8. Januar 2026, Französisch)

Zum Bescheid gegen FREE (v. 8. Januar 2026, Französisch)

+++ FRANKREICH: WEITERES BUßGELD VON EUR 1,7 MIO. WEGEN UNZUREICHENDER SICHERHEITSMAßNAHMEN +++

Die CNIL hat außerdem dem Softwareunternehmen Nexpublica France ein Bußgeld i.H.v. EUR 1,7 Mio auferlegt. Grund dafür waren auch hier unzureichende Sicherheitsmaßnahmen, diesmal im Softwareprodukt des Unternehmens, das zur Verwaltung von Nutzungsbeziehungen im Bereich der sozialen Arbeit eingesetzt wurde, insbesondere in Häusern für Menschen mit Behinderungen. Nutzer meldeten der CNIL im Jahr 2022, dass sie auf Dokumente anderer Nutzer der Software zugreifen konnten, in denen personenbezogene Daten enthalten waren. Untersuchungen ergaben, dass grundlegende technische und organisatorische Maßnahmen fehlten und erst nach dem Vorfall umgesetzt wurden. Die CNIL sah darin einen Verstoß gegen Artikel 32 DSGVO.

Zur Pressemitteilung der CNIL (v. 24. Dezember 2025, Englisch)

Zum Bescheid gegen Nexpublica France (v. 22. Dezember 2025, Französisch)

+++ LDI NRW: EUR 300.000 BUßGELD WEGEN IRREFÜHRENDER WERBUNG UND MISSACHTUNG VON BETROFFENENRECHTEN +++

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen hat gegen ein Telekommunikationsunternehmen ein Bußgeld in Höhe von insgesamt EUR 300.000 verhängt. Seit 2022 beschwerten sich Verbraucher über personalisierte Werbeschreiben für Internet- und Telefonanschlüsse, obwohl sie nach eigenen Angaben niemals Kontakt zu dem Unternehmen hatten. Die Schreiben enthielten detaillierte persönliche Daten wie Adressen und Festnetztelefonnummern sowie vorausgefüllte Vertragsunterlagen für einen Anbieterwechsel. Durch die irreführende Aufmachung und Namensähnlichkeit zu einem bekannten Telekommunikationsanbieter erkannten viele Verbraucher nicht, dass es sich um einen Anbieterwechsel handelte. Auf die Bemessung des

verhängten Bußgeldes wirkte sich das ignorante Verhalten des Unternehmens verschärfend aus: Es reagierte weder auf Auskunftsansprüche noch auf Löschungsersuchen oder Widersprüche der Betroffenen. Zudem fehlten in den Werbeschreiben vorgeschriebene Informationen über die Datenverarbeitung und die Herkunft der Daten.

Zur Pressemitteilung der LDI NRW (v. 5. Dezember 2025)

3. Stellungnahmen

+++ DSGVO-REFORMVORSCHLÄGE DER DSK +++

Die Datenschutzkonferenz (DSK) hat als Reaktion auf die Vorschläge der EU-Kommission zum Digitalen Omnibus (siehe Datenschutz-Ticker November 2025) eigene Reformvorschläge für eine gezielte Anpassung der DSGVO vorgelegt. Die DSK schlägt vor, Hersteller und Anbieter von IT-Diensten bereits bei der Gestaltung ihrer Produkte stärker in die Pflicht zu nehmen. Dadurch sollen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen entlastet werden. Diese hätten derzeit häufig keinen Einfluss auf die Umsetzung datenschutzkonformer Prozesse in den von ihnen genutzten Produkten, tragen bislang jedoch die datenschutzrechtliche Verantwortung. Auftragsverarbeiter sollen daher verpflichtet werden, ihre Dienste von vorneherein datenschutzkonform auszugestalten. Mit Blick auf den Einsatz von KI fordert die DSK, spezifische Rechtsgrundlagen für Entwicklung, Training und Betrieb von KI-Modellen und KI-Systemen gesetzlich festzulegen. In diesem Zusammenhang betont sie auch, dass die Rechte der Betroffenen beim KI-Einsatz stärker zu berücksichtigen seien.

Zur Pressemitteilung der DSK (v. 12. Dezember 2025)

+++ GEMEINSAME STELLUNGNAHME VON EDSA UND EDSB ZUM DIGITALEN OMNIBUS ZU KI +++

Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) und der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) haben eine gemeinsame Stellungnahme zur Vereinfachung der Umsetzung harmonisierter Regeln für Künstliche Intelligenz im Rahmen des Digitalen Omnibus veröffentlicht. Darin legen sie unter anderem einen Schwerpunkt auf den Ausgleich zwischen

Vereinfachung und Datenschutz. So fordern EDSA und EDSB klare Grenzen und hohe Standards für die geplante Erweiterung der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zur Erkennung und Korrektur von Bias in KI-Modellen, damit Missbrauch ausgeschlossen wird. Auch bei der Registrierungs- und Dokumentationspflicht für KI-Systeme warnen sie davor, zentrale Transparenz- und Verantwortlichkeitsmechanismen ersatzlos zu streichen. Die gemeinsame Stellungnahme spricht sich zudem für die Einrichtung von EU-weiten KI-Regulierungs-Sandboxen zur Förderung von Innovation aus, fordert aber mehr rechtliche Klarheit über die Rolle der Datenschutz-Aufsichtsbehörden in diesen Strukturen.

Zur gemeinsamen Stellungnahme des EDSA und EDSB (v. 20. Januar 2026, Englisch)

+++ BAFIN: ORIENTIERUNGSHILFE FÜR DEN EINSATZ VON KI IN FINANZUNTERNEHMEN +++

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat eine Orientierungshilfe zu IKT-Risiken beim Einsatz von KI veröffentlicht. Diese soll Finanzunternehmen dabei unterstützen, beim Einsatz von KI regulatorische Anforderungen aus dem Digital Operational Resilience Act (DORA), insbesondere aus Art. 5 bis 15 DORA, umzusetzen (siehe Datenschutz-Ticker Januar 2025). Wesentliche Risiken ergeben sich nach Beurteilung der BaFin aus der Datenbeschaffung, der Modellentwicklung, dem Betrieb sowie der Stilllegung von KI-Systemen, wobei insbesondere die Cybersicherheit und Datenintegrität hervorgehoben werden. Die Orientierungshilfe betont die Bedeutung eines risikobasierten Ansatzes und der Verhältnismäßigkeit bei der Implementierung von Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere bei kritischen Funktionen.

Zur Orientierungshilfe der BaFin (v. 18. Dezember 2025)

Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen sprechen Sie den ADVANT Beiten Anwalt Ihres Vertrauens an oder wenden Sie sich direkt an das ADVANT Beiten Datenschutz-Team:

Büro Frankfurt
Mainzer Landstrasse 36 | 60325 Frankfurt am Main

Dr. Andreas Lober

+49 69 756095-582
vCard

Susanne Klein, LL.M.

+49 69 756095-582
vCard

Lennart Kriebel

+49 69 756095-582
vCard

Fabian Eckstein, LL.M.

+49 69 756095-582
vCard

Jason Komninos, LL.M.

+49 69 756095-582
vCard

Mirjam Kaiser

+49 69 756095-582
vCard

Büro Düsseldorf
Cecilienallee 7 | 40474 Düsseldorf

Mathias Zimmer-Goertz

+49 211 518989-144
vCard

Christian Frederik Döpke, LL.M.
+49 211 518989-144
vCard

Büro München
Ganghoferstrasse 33 | 80339 München

Katharina Mayerbacher

+89 35065-1363
vCard

Dr. Birgit Münchbach

+89 35065-1312
vCard

Büro Hamburg
Neuer Wall 72 | 20354 Hamburg

Jan-Dierk Schaal

+49 40 688745-0
vCard

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet. Dieser Datenschutz-Ticker wurde in Zusammenarbeit mit den ADVANT Partnerkanzleien Nctm und Altana erstellt.

REDAKTION (verantwortlich)
Susanne Klein, LL.M. | Rechtsanwältin
©Beiten Burkhardt
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

BB-Datenschutz-Ticker@advant-beiten.com
www.advant-beiten.com

Zur Newsletter Anmeldung

E-Mail weiterleiten

Hinweis: Wenn Sie künftig keine Informationen erhalten möchten, können Sie sich jederzeit abmelden.

Impressum

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Ganghoferstraße 33, 80339 München

AG München, HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Tel.: +49 89 35065-0, Fax: +49 89 35065-123 | E-Mail: munich@advant-beiten.com

Hier finden Sie unser vollständiges Impressum: www.advant-beiten.com/impressum und unsere Datenschutzerklärung: www.advant-beiten.com/datenschutz